

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.44... Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Zahlstellen-Anzeigen die halbeselbständige Koloniale 50... Geschäftsangelegen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Wey. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Noch mehr Einschränkung?

In der jüngsten Sitzung des Rates beim Kriegsernährungsamt hat der Amtspräsident, Herr v. Vatocki, den Zukunftsplan für die Ernährungsfürsorge also umgrenzt: Keine grundsätzliche Änderung im System. Einleitung einer Sparpolitik! - Dieses Programm bedeutet in seiner Verwirklichung eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, vornehmlich der vorwiegend auf den Verbrauch rationierter Lebensmittel angewiesenen Erwerbstätigen.

Stichthaltige Gründe für die Aufrechterhaltung dieses Systems der ungleichen Verteilung können nicht angeführt werden. Die Hin und wieder bekannt werdenden großen Schieflagen im Verkehr mit Getreide, Mehl, Fleisch und sonstigen rationierten Lebensmitteln, sowie deren Verharmlichung bei den Bestandsaufnahmen sprechen nicht für das herrschende System, sondern gegen dieses.

Die Möglichkeit, daß jeder, je nach der Leistung seines Geldbeutel, im eigenen Haushalt oder in Restaurationen unbegrenzt verzehren kann, reizt zu Hamstereien, die durch Ausnahmen und Lücken bei der Rationierung noch wesentlich gefördert werden, und die Hamstereien wiederum ermöglichen die tollen Preisvervielfachungen, die den größten Teil der marktfreien Waren für die Beständen reservieren.

Angesichts der Verhältnisse, mit denen wir rechnen müssen, wäre die Beibehaltung des jetzigen Systems, das große Mengen der vorhandenen Lebensmittel einem kleinen Volksteil reserviert, ein Fehler, der sich bitter rächen würde.

Man muß diese Frage losgelöst von der des Kriegsendes betrachten. Der Wiederbeginn des Friedenszustandes bringt zunächst noch keine wesentliche Verbesserung unserer Ernährungsmöglichkeiten. In der ganzen Welt herrscht Mangel an Lebensmitteln.

schnitteerträgen rechnen; darauf ist der Verbrauch einzustellen. Diese Zwangslage macht es zu einer gebieterrischen Notwendigkeit, eine Bevorzugung der besitzenden Volksschicht zu verhindern, weil diese Bevorzugung unsere Vorräte erheblich in Anspruch nimmt, zum fühlbaren Nachteil der arbeitenden Bevölkerung.

Wenn gesagt wird, die Bevorzugung beanspruche keine so großen Mengen, daß dadurch die Ernährung der Benachteiligten eine wesentliche Einschränkung erfahre, so beruht solche Behauptung auf Irrtum, oder sie entspringt lediglich der eigensüchtigen Absicht, an dem System der Begünstigung der Besitzenden nicht rütteln zu lassen.

Tausende von Familien haben sich durch den Besitz eines Mastschweines vor Fett- und Fleischmangel geschützt, wiederum auf Kosten der Gesamtbevölkerung. Derselben Kreise sind es auch, die Milch- und Butterknappheit nicht kennen.

Rechnet man zusammen, was auch auf erlaubtem und verbotenen Wege der allgemeinen Versorgung an Lebensmitteln zum Vorteil kleiner Kreise entzogen wird, dann ergeben sich zwiefellos so erhebliche Mengen, daß damit die Ernährung der ärmeren Volksschichten in ganz beachtenswerter Weise verbessert werden könnte.

Wir haben das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß die amtliche Ernährungspolitik endlich von dem Grundsatz geleitet werde, jede Bevorzugung einzelner Volksschichten zu verhindern.

W. D.

Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.

Vom 30. Januar 1917.

In der vorigen Nummer des „Proletariers“ haben wir eine Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestimmungen zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes wiedergegeben.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

- Zuständig ist: 1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss)... 2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einberufungsausschuss)... 3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss)...

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nur, aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 - Reichs-Gesetzbl. S. 1411) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgeordneten Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reiches zu bewirkende Zustellung erfolgt durch die Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines im Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgeordneten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so weit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder der Zentralstelle eine schlussartige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen...

§ 13. Hält der Ausschuss oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der in § 12 gezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstellen können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen erfolgen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstellen sind befaßt, Zeugen und Sachverständige unweiblich zu vernehmen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- oder Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falls...

§ 19. Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 20. Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 21. Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.





